

Satzung

der Association of Rotational Moulding (Central Europe) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Association of Rotational Moulding (Central Europe)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Association of Rotational Moulding (Central Europe) e.V."
- 2. Sitz des Vereines ist Karlsruhe.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- Die Mitglieder des Vereines sind als Unternehmen im Bereich der Anwendung des Rotationsverfahrens t\u00e4tig. Der Verein nimmt insbesondere die ideellen, wirtschaftlichen, wirtschafts- und berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder wahr und f\u00f6rdert deren Belange unter Ausnutzung der jeweils gegebenen sachlichen und rechtlichen M\u00f6glichkeiten.
- 2. Zweck des Vereines ist die bestmögliche Weiterentwicklung des Rotationsverfahrens, die Erhöhung des Bekanntheitsgrades dieses Rotationsverfahrens auf dem Markt, sowie die Erkundung und Erschließung neuer Marktbereiche.
- 3. Aufgabe des Vereines ist es insbesondere,
 - Informationsmaterial bezüglich Verfahrensbeschreibung, Vorteilsbetrachtungen, Abgrenzung zu alternativen Herstellungsmethoden, Fallstudien, Konstruktionsrichtlinien des Rotationsverfahrens zu entwickeln,
 - sich an Messen oder Kongressen denkbarer neuer Zielgruppen für die Rotationsindustrie zu beteiligen,
 - gezielte Informationsveranstaltungen, wie Seminare mit den Zielgruppen: Universitäten, Fachhochschulen, Ausbildungseinrichtungen für Designer, Industriebereiche / Arbeitnehmergruppen etc. durchzuführen,
 - Sach- und Fachvorträge auf den Mitgliedsversammlungen durchzuführen
 - Informationsbriefe an die Mitglieder über wichtige Ereignisse und neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Verfahrenstechniken zu erstellen
 - mitgliederorientierte Datenbanken mit dem Schwerpunkt neuer Produktanwendungen und neuer Absatzbereiche aufzubauen

- generelle Informationen über die Marktentwicklung im eigenen Tätigkeitsgebiet und anderen Regionen an die Mitglieder weiterzuleiten,
- Dokumentationen als firmenübergreifende Vorgabe im Sinne der erforderlichen Qualitätsverbesserung (z. B. Konstruktionsrichtlinien für die Rotation) zu erstellen
- Eine Art "Idea book" (bildliche Darstellung von bereits im Verfahren realisierter Produkte) zu schaffen
- Normen, Herstellungsleitlinien, Gütezeichen für auszuwählende Produkte Marktbereiche zu entwickeln
- Kontakte zu und Erfahrungsaustausch mit anderen direkt vergleichbaren Verbänden (ARM, USA-ARM-Australasia, ARM-South Africa, AISR-Italien, BPF-UK) und anderen zu pflegen,
- Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber privaten und öffentlichen Einrichtungen – nationalen sowie internationalen Institutionen (z.B. normgebende), sowie anderen, die Interessen der Mitglieder berührende Bereiche der Gesellschaft (z.B. umweltrelevante).
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Association of Rotational Moulding (Central Europe) e.V. ist freiwillig. Sie kann von jeder Firma oder natürlichen Person erworben werden, die eine aktive Verbundenheit mit dem Rotationsverfahren nachweisen kann und dabei insbesondere von Verarbeiter, Roh- und Betriebsmittellieferanten und Maschinen- und Werkzeugbauer.
- 2. Ist das Mitglied eine Handelsgesellschaft, so werden die persönlich wahrzunehmenden Rechte und Pflichten des Mitglieds von den gesetzlichen Vertretern oder von seinem gegenüber dem Verein benannten ständigen Vertreter ausgeübt. Jeder gesetzliche Vertreter kann Mitglied der Organe des Vereines sein. Das Stimmrecht als Mitglied des Vereines kann nur einheitlich für das Unternehmen ausgeübt werden.
- 3. Ist das Mitglied ein Einzelunternehmen, so werden die persönlich wahrzunehmenden Rechte und Pflichten als Mitglied vom Inhaber oder gegebenenfalls von seinem gegenüber dem Verein benannten ständigen Vertreter ausgeübt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat auf Verlangen durch geeignete Unterlagen die Tatsachen glaubhaft zu machen, die zur Entscheidung über seinen Antrag erforderlich sind.
- 2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereines.
- 3. Der Antragsteller ist berechtigt, gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes das Schiedsgericht anzurufen.
- 4. Die Mitgliedschaft bleibt auch bei Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Rechtsform des Mitgliedsunternehmens erhalten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung mittels Einschreiben unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
 - b) durch Einstellung des Gewerbebetriebes unter Erlöschung der Firma;
 - c) durch die Eröffnung eines Konkurs- und Vergleichsverfahrens;
 - d) durch Ausschluss
- 2. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 der Satzung sowie wegen Verstoßes gegen die Satzung zulässig. Das Ausschlussverfahren regelt § 13 der Satzung

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Das Ehrenmitglied oder der Ehrenvorsitzende wird nach einem etwaigen Ausscheiden aus einer jeweiligen Mitgliedsfirma persönliches Mitglied. Persönliche Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder des Vereines haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jede sachlich ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung ist nicht zulässig.
- 2. Alle Mitglieder des Vereines sind gehalten, den Verein in jeder möglichen und zulässigen Weise zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die wahrheitsgemäße Beantwortung von Auskunftsersuchen des Vorstandes. Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen kann nicht gefordert werden.
- 3. Alle Mitglieder des Vereines, insbesondere die Mitglieder der Organe, haben gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren über Angelegenheiten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Sache ergibt.
 - Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf die Zeit nach Beendigung eines Amtes oder der Vereinsmitgliedschaft.
- 4. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht des § 7 Absatz 3 für jeden Einzelfall eine Vereinsstrafe bis zur Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages verhängen. Die Möglichkeit des Ausschlusses nach § 13 Absatz 1 a) bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge

- Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden durch die Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Der Vorstand ist befugt, zur Finanzierung besonderer Aufgaben der Mitgliederversammlung die Festsetzung von Sonderumlagen vorzuschlagen. Die Beträge der Mitglieder und gegebenenfalls die Sonderumlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist für das Geschäftsjahr in einer Summe zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 3. Das für die Führung der Finanzgeschäfte zuständige Mitglied des Vorstandes ist gehalten, dem Vorstand in regelmäßigen Abständen die Mitglieder zu benennen, die mit der Beitragszahlung in Rückstand sind.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand

§ 10 Hauptversammlung

- 1. Die Hauptversammlung ordentliche Hauptversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt.
- 2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht nur drei nicht anwesende Mitglieder vertreten.
- 3. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden des Vorstandes durch den 3. Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- 4. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung des Haushaltsplanes
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Satzungsänderung
 - f) die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes
- 5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer ¾-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereines kann nur von ¾ aller Anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

6. Alle Abstimmungen werden in der vom 1. Vorsitzenden bestimmten Form durchgeführt, es sei denn die Hauptversammlung beschließt etwas anderes.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Wahl des Vorstandes regelt § 11 der Satzung.

- 7. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn
 - a) wichtige Interessen des Vereines dies als erforderlich erscheinen lassen,
 - c) ein Drittel der Mitglieder des Vereines die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.

d)

8. Die ordentliche Hauptversammlung ist vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Ladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung bedarf es lediglich der Einhaltung einer angemessenen Frist, nach Möglichkeit 14 Tage.

Die Ladung zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung / Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief.

Anträge zur Hauptversammlung sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher der Geschäftsstelle des Vereines einzureichen. Spätere oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung der Hauptversammlung nur gesetzt werden, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Satzungsändernde Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie mit der Einladung und Tagesordnung zur Hauptversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden können.

9. Über den Verlauf der Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt, in dem die auf der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse protokolliert werden. Die Beurkundung der Beschlüsse und die Führung des Protokolls erfolgen durch den Vorstand oder die Geschäftsführung.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei sollen mindestens drei der Vorstandsmitglieder Rotierer (Verarbeiter)-Mitglieder vertreten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in geeigneter Form offenzulegen ist. Ein Vorstandsmitglied ist mit der Führung der Finanzgeschäfte des Vereins zu betrauen.
- 2. Der Verein wird durch zwei Vorsitzende i. S. d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung des Vereines erfolgt im Innenverhältnis in der Regel durch den ersten und zweiten Vorsitzenden des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des ersten oder zweiten Vorstandes wird dieser durch den dritten Vorstand vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes ist geheim.
- 4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag der Leiter der Ausschüsse. Vorschläge der Leiter der Ausschüsse sind spätestens 3 Monate vor der nächsten Wahl dem Vorstand zuzuleiten. Der Vorschlag ist den Mitgliedern zusammen mit der Ladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben.

§ 12 Ausschüsse

- 1. Der Vorstand ist unabhängig von seinen sich nach der Satzung ergebenden Aufgaben und Verantwortungen berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben Fachressorts zu bilden und Ausschüsse (= Projektgruppen und Arbeitskreise) einzusetzen.
 - Die Fachressorts und Ausschüsse arbeiten nach den Richtlinien des Vorstandes und sind ihm gegenüber verantwortlich.
- 2. Der Leiter eines Ausschusses wird vom Vorstand bestimmt und hat dem Vorstand über den Stand seiner Arbeiten zu berichten.
- 3. Die Einberufung der Ausschüsse ist vom jeweiligen Leiter des Ausschusses über die Geschäftsstelle dem Vorstand mitzuteilen.
- 4. Über den Verlauf der Fachressort- und Ausschusssitzungen wird ein Protokoll erstellt.

§ 13 Ausschluß

- 1. Der Vorstand ist von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes berechtigt, ein Mitglied des Vereins auszuschließen.
 - a) im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung,
 - b) im Falle des Vorliegens einer unehrenhaften Handlungsweise.
- 2. Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag auf Ausschluß zu geben.
 - Der Vorsitzende des Vorstandes stellt den Beteiligten hierzu eine Ausschlußfrist von angemessener Dauer.
- 3. Der Beschluß des Vorstandes auf Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- 4. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 5. Über das Ausschlußverfahren wird ein Protokoll erstellt.
- 6. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Beschwerde an das Schiedsgericht statthaft.

§ 14 Rechnungsprüfung

Der Vorstand ist verpflichtet, den Jahresabschluss des Vereines durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe prüfen zu lassen.

§ 15 Einstellung von Personal

- 1. Der Vorstand kann zur Durchsetzung der Ziele und administrativen Aufgaben des Vereines einen oder mehrere Mitarbeiter einstellen. Er bedarf vor der erstmaligen Einstellung eines Mitarbeiters der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Falls der Vorstand einen Mitarbeiter einstellt, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 2. Die Mitarbeiter sind dem Vorstand verantwortlich. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom dem Vorstand festgelegt.

§ 16 Ehrenämter

Sämtliche Ämter und Funktionen des Vereines sind Ehrenämter, für die eine Vergütung nicht gewährt wird. Auslagen und Spesen der ehrenamtlichen Tätigkeiten werden entsprechend den im von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltsplan angesetzten Positionen nach vom Vorstand beschlossenen Richtlinien ersetzt.

§ 17 Schiedsgericht

Zusammensetzung und Verfahrensweise des Schiedsgerichts bestimmt die Schiedsgerichtsordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung. Das Schiedsgericht ist zuständig als Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse des Vorstandes nach den §§ 4, 7 und 13 der Satzung.

§ 18 Auflösung des Vereines

- 1. Die Auflösung des Vereines bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Das Verfahren regelt § 10 der Satzung.
- 2. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und bestimmt einen Liquidator.

§ 19

Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.